

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1879.**

**II. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 11. Februar 1879.

**2.**

**Gesetz vom 18. Januar 1879,**

giltig für die reichsunmittelbare Stadt Triest.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner reichsunmittelbaren Stadt Triest finde Ich  
anzuordnen wie folgt:

## Artikel I.

Die Findelanstalt von Triest wird mit 1. Juli 1879 aufgelassen.

## Artikel II.

Die Findlinge, welche sich am vorgedachten Tage, sei es in der Anstalt, sei es in  
auswärtiger Pflege befinden, werden weiterhin in Gemäßheit der für die Anstalt bestehenden  
Vorschriften und im Sinne des Gesetzes vom 29. Februar 1868, Nr. 15 R. G. B., auf  
Rechnung der betreffenden Landesfonde erhalten werden.

## Artikel III.

Die näheren Modalitäten bezüglich der künftigen ausnahmsweisen Aufnahme von weggelegt  
aufgefundenen Kindern oder bezüglich der Behandlung von solchen in andere Provinzen

zuständigen Kindern, deren Mütter im Krankenhause verstorben oder im Irrenhause untergebracht sind, sowie bezüglich der eventuellen Unterstützung von Müttern, welche mit ihren Kindern aus dem Gebärhause treten, werden vom Landesauschusse festgestellt werden.

#### Artikel IV.

Mein Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 18. Januar 1879.

**Franz Joseph m. p.**

**Auersperg m. p.**

### 3.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. December 1878,

betreffend die Durchführung des allgemeinen Zolltarifes für das österreichisch-ungarische Zollgebiet vom 27. Juni 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 67) in Bezug auf die zollbegünstigte Behandlung der in Istrien und auf den quarnerischen Inseln erzeugten Oele und Weine.

Die in Istrien und auf den quarnerischen Inseln erzeugten Oele und Weine haben bei der Einfuhr über die allgemeine Zolllinie Anspruch auf die im Zolltarife in der Anmerkung 2 zur Tarifpost 17 b und in der Anmerkung 1 zur Tarifabtheilung 21 festgesetzte Zolleremäßigung unter nachstehenden Bedingungen.

#### § 1.

Wer Oel und Wein mit dem Anspruche auf Zolleremäßigung ausführen will, hat dies schriftlich zu erklären.

Die Erklärung hat zu enthalten:

- a) die Menge und Gattung des Erzeugnisses;
- b) die Angabe, ob das Erzeugniß Eigenbau des Declaranten ist oder nicht; im letzteren Falle, von wem der Declarant das Erzeugniß bezogen hat;
- c) bei der Versendung zur See:  
den Vor- und Zunamen des Patrons der Barke und die Eigenschaft des Fahrzeuges nebst seiner Benennung;  
bei der Versendung zu Land:  
den Vor- und Zunamen des Frächters;

in beiden Fällen noch überdies den Bestimmungsort und die Richtung dahin und für wessen Rechnung die Verfrachtung geschieht.

## § 2.

Die Erklärung ist dem Gemeindevorsteher zu überreichen, welcher die Richtigkeit der Angaben insbesondere in der Richtung zu prüfen hat, ob die Waare wirklich ein einheimisches, d. i. ein Erzeugniß Istriens oder der quarnerischen Inseln ist; der Gemeindevorsteher hat das Recht, nöthigenfalls die Bezugs-Nachweisung zu verlangen, und die Pflicht, im Falle einer entdeckten Unrichtigkeit (§ 6) das Strafverfahren einzuleiten.

Ergibt sich bei der Prüfung der Erklärung kein Anstand oder wurden die vorgekommenen Anstände behoben, so ist jedes Gefäß mit dem Gemeindefiegel in Wachs (die Fässer am Spund und Zapfen) zu versehen, das Wachsiegel am Spunde durch ein darüber befestigtes Blech vor Beschädigung zu verwahren und ein Ursprungszeugniß auf ämtlich vorgedrucktem Papier auszustellen, welches vom Gemeindevorsteher und Einem Gemeinderathe zu unterschreiben und mit dem Gemeindefiegel zu versehen ist.

Das Ursprungszeugniß hat die Angaben der Erklärung und überdies die Zahl der Collien und das Gewicht derselben, dann die Zahl der angelegten Siegel mit Buchstaben auszudrücken.

Das Ursprungszeugniß darf nicht radirt oder corrigirt sein und darf auch keine Abkürzungen enthalten; es hat eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind in eine Vormerkung für Del und Wein getrennt, in fortlaufender Ordnung, jährlich mit Nr. Eins beginnend, einzutragen, und es ist die Vormerkung mit den bezüglichen Erklärungen zu belegen.

Die Vormerkung bleibt in Aufbewahrung des Gemeindevorstandes, und es sind die Finanzwachorgane, vom Finanzwach-Respicienten aufwärts, berechtigt, Einsicht in dieselbe und in die betreffenden Erklärungen zu nehmen.

Die Gemeindevorsteher haben die ämtlich vorgedruckten Blanquete zur Ausfertigung der Ursprungszeugnisse von dem Oekonomate der k. k. küstenländischen Finanz-Direction gegen Empfangsbestätigung zu beziehen und dieselben in entsprechender, gegen Mißbrauch sichernder Verwahrung zu halten.

Die Gemeindevorsteher haben am Schlusse jedes Monats einen Ausweis über die ausgestellten Ursprungscertificate in Uebereinstimmung mit der erwähnten Vormerkung dem Finanz-Inspector in Capodistria zur entsprechenden Amtshandlung einzusenden.

Statt des Gemeindevorstehers kann für einzelne Gemeindefractionen ein nach § 51 der Istrianer Gemeindeordnung bestelltes Gemeindeglied von der k. k. Finanz-Direction mit den in dieser Verordnung dem Gemeindevorsteher zugewiesenen Amtshandlungen auf Widerruf betraut werden.

## § 3.

Bei der Versendung zur See sind die Hafen- und Seesaniitätsämter verpflichtet, die Ursprungszeugnisse mit der Sendung, jedoch bloß in Bezug auf Gattung und Collizahl, zu

vergleichen und wahrgenommene Differenzen auf dem Ursprungszeugnisse zu bemerken. Sie haben ferner an die Gefäße ihr Siegel anzulegen und auf dem Rücken der Ursprungszeugnisse zu bemerken, binnen welcher Zeit die Sendung in dem Hafen der Bestimmung einzutreffen hat.

Die Festsetzung der Transportfrist richtet sich nach Entfernung und Jahreszeit und hat in der Regel fünf und zwanzig Tage nicht zu überschreiten. Befindet sich im Orte der Einschiffung eine Finanzwach-Abtheilung, so hat die Einschiffung in Gegenwart eines Angestellten dieser Abtheilung zu erfolgen, und es ist der Vollzug der Amtshandlung von demselben auf dem Ursprungszeugnisse mit den Worten zu bestätigen: „Der Einschiffung beigewohnt“.

Bei der Versendung zu Land ist von Seite des Zollamtes, über welches der Eintritt erfolgt, die Vergleichung des Ursprungszeugnisses mit der Sendung in obiger Weise vorzunehmen, das Ursprungszeugniß ist zu vidiren, der zollamtliche Verschluß an die Gefäße jedoch nur in dem Falle anzulegen, wenn die Waare nicht dort, sondern bei einem anderen Zollamte verzollt wird. Die Anweisung zum Behufe der Verzollung kann mittelst Begleitschein oder Ansageschein erfolgen; im ersteren Falle ist im Begleitscheine ausdrücklich zu bemerken, daß die Waare ein legitimirtes Erzeugniß sei und die Zollermäßigung genieße, im letzteren Falle hat das Ursprungszeugniß die Waare zu begleiten oder es ist in der bezüglichen Erklärung von Seite des Amtes die stattgefundene Legitimation zu bestätigen.

Mit dem Anspruche auf Zollermäßigung kann Wein zur See oder zu Land, Del dagegen darf nur zur See über die mit Sanitätsämtern bestellten Häfen oder zu Land mittelst Eisenbahn versendet werden.

Die Hafen- und Seesanitäts-, beziehungsweise Zollämter haben über die aus Istrien mit dem Anspruche auf Zollermäßigung vorkommenden Weine und Oele eine Vormerkung nach dem schon bestehenden Formulare, getrennt für Wein und Del, zu führen und in diese alle Daten des Ursprungszeugnisses aufzunehmen.

Die Hafen- und Seesanitäts-, sowie die Zollämter haben monatlich einen Auszug aus dieser Vormerkung an den k. k. Finanzinspector in Capodistria zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

#### § 4.

In einem Freihafen dürfen die mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen begleiteten Del- und Weinsendungen nur unter zollamtlicher Aufsicht ausgeschifft werden, und müssen, wenn sie nicht gleich über die Zolllinie eingeführt werden, in das zollamtliche Magazin oder in ein unter zollamtlicher Mitsperre stehendes Privatmagazin hinterlegt werden.

Bei der Anweisung solcher Sendungen an andere Zollämter ist das oben (§ 3) beschriebene Verfahren zu beobachten.

#### § 5.

Den Anspruch auf Zollermäßigung verliert die Waare im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere daher

- a) bei Abgang des Ursprungszeugnisses;
- b) bei Verletzung des Verschlusses;

- c) bei Ueberschreitung der Gültigkeitsdauer des Ursprungszeugnisses;
  - d) bei Ueberschreitung der Transportfrist ohne überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses;
  - e) bei Versendung von Del zu Land nicht mittelst Eisenbahn;
  - f) bei Ausschiffung der Waare in einem Freihafen ohne ämtliche Aufsicht oder Hinterlegung derselben in ein nicht unter zollämtlicher Mitsperre stehendes Privatmagazin.
- Inwieferne Handlungen oder Unterlassungen nach dem Gefällsstrafgesetze oder nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, bestimmt § 6.

## § 6.

Hinsichtlich der unrichtigen ämtlichen Bestätigungen und der unrichtigen Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung bei den gegen mäßigeren Zoll aus Istrien und von den quarnerischen Inseln einzuführen gestatteten Delen und Weinen haben nachstehende Strafbestimmungen zu gelten:

A) Die Unrichtigkeiten in den Erklärungen zur Erwirkung einer ämtlichen Bestätigung zum Behufe der Einfuhr von solchen Waaren in das allgemeine Zollgebiet gegen mäßigeren Zoll sind in folgenden Fällen als Schleichhandel durch die gesetzwidrige Einfuhr der Menge, rücksichtlich welcher die Angabe der Erklärung unrichtig ist, zu betrachten und zu bestrafen, wenn:

- a) eine andere Gattung, oder
- b) eine größere Menge als wirklich vorhanden ist, oder
- c) solche Waaren, welche ganz oder zum Theile keine Erzeugnisse Istriens oder der quarnerischen Inseln sind, angegeben werden.

Wenn bei der Angabe einer größeren Menge der Abgang zehn von hundert der angegebenen Menge nicht ausmacht, oder übersteigt, so bleibt dieser Unterschied außer Strafanspruch.

B) Derjenige, welcher wußte, oder aus den obwaltenden Umständen, bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit offenbar hätte wahrnehmen sollen, daß die ämtliche Bestätigung

- a) über eine andere Gattung, oder
- b) über eine größere Menge, als wirklich vorhanden ist, oder
- c) über solche Waare lautet, welche ganz oder zum Theile keine Erzeugnisse Istriens oder der quarnerischen Inseln sind, wird nach § 174 des Strafgesetzes über Gefälschübertretungen behandelt, insoferne nicht die Zurechnung als Urheber begründet ist.

C) Folgende Unrichtigkeiten, wenn nämlich

- a) der Zeitpunkt der Ausstellung der ämtlichen Bestätigung unrichtig angegeben wird, oder
- b) die ämtliche Bestätigung in wesentlichen Beziehungen mit der vorgeschriebenen Vormerkung (§ 2) nicht übereinstimmt, werden nach dem § 461 des Strafgesetzes über Gefälschübertretungen behandelt.

- D) Auf die Außerachtlassung der über die Ertheilung der öffentlichen Bestätigung bestehenden Vorschriften in allen anderen Fällen, als jenen, von welchen die unter den Buchstaben B und C aufgeführten Bestimmungen handeln, findet der § 5 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Anwendung.
- E) Unterliegen die mit einer Gefällsstrafe belegten Handlungen oder Unterlassungen zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze, oder durch die Dienstvorschriften festgesetzten Strafe, so hat die Anordnung des § 104 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Platz zu greifen.

## § 7.

Im Falle nachgewiesener Mißbräuche bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen ist dem betreffenden Gemeindevorsteher das Recht zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu entziehen und an eine andere Gemeinde oder an das Steueramt zu übertragen.

## § 8.

Die Sanitätsämter sind verpflichtet, über die Einfuhr von ausländischem Del und Wein nach Istrien und den quarnerischen Inseln eine Vormerkung zu führen, und einen Auszug hievon monatlich dem k. k. Finanz-Inspector in Capodistria zur entsprechenden Amtshandlung zu übersenden.

**Pretis m. p.**

**Chlumecy m. p.**